

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alt Zachun vom 19. Juli 2006

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08. Juni 2006 sowie nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel I

Änderung der Satzung

Die Hauptsatzung vom 30.09.1999 sowie die 1. Satzung zur Änderung vom 04.11.2004 und die 2. Satzung zur Änderung vom 14.01.2005 werden wie folgt geändert:

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Alt Zachun, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Alt Zachun“ in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Hagenow-Land, der amtsangehörigen Gemeinden und ihrer Verbände, dem „Hagenower Kommunalanzeiger“ öffentlich bekannt gemacht. Der „Hagenower Kommunalanzeiger“ erscheint einmal monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsgebiet verteilt. Daneben ist er einzeln vom Amt Hagenow-Land, Bahnhofstraße 25, 19230 Hagenow, gegen Entgelt zu beziehen.

Abs. 2 und 3 bleiben unverändert bestehen

Abs. 4 wird gestrichen

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alt Zachun, 19.07.2006

Klemz
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.